

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 89 (1992)

Heft: 3

Nachruf: Zum Tod von Blaise Bühler

Autor: Ferroni, Andrea

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zum Tod von Blaise Bühler

Anfang Dezember erreichte uns die Nachricht, Blaise Bühler sei gestorben. Nicht ganz unerwartet – zeichnete sich doch seit Anfang Herbst ab, dass seine Krankheit schwerer sei als vermutet. Er starb 52jährig am 4. Dezember 1991. Eine schwere Prüfung für die Seinen, ein Schock und Schmerz für alle, die ihn kannten und freundschaftlich mit ihm verbunden waren.

Nach der Matura studierte Blaise Bühler Wirtschaftswissenschaften in Lausanne. Die Ausbildung schloss er mit dem Lizentiat ab. 1964 bis 1970 war er Gewerkschaftssekretär bei der Fédération ouvrière vaudoise in Lausanne. Anschliessend arbeitete er im Bundesamt für Sozialversicherung, Sektion AHV-EL, in Bern. Vor gut 10 Jahren übernahm er die Leitung des service de prévoyance et d'aide social im Département cantonal de la prévoyance sociale et des assurances des Kantons Waadt. Seine Mitarbeiter schätzten an ihm seine humanitäre Gesinnung, seine Warmherzigkeit und seine hohe Fachkompetenz.

Seit 1985 ist Blaise Bühler Mitglied des Vorstandes und der Geschäftsleitung der SköF. Kurz danach erfolgte auch seine Nomination zum Vizepräsidenten. Sein Wort und sein fachlicher Rat galten viel. Auf zurückhaltende und bescheidene Art vermittelte er zwischen den Interessen der Romandie und der Deutschschweiz und ermöglichte dank seinem Einsatz einen intensiven Austausch und eine gute Verbindung im Fürsorgewesen dieser beiden Sprachregionen. Er öffnete, wo immer er konnte, neue Wege zur Zusammenarbeit und zum Meinungsaustausch.

Hinter seiner Bescheidenheit und Zurückhaltung wurde immer wieder tiefes, menschliches Engagement spürbar. Wir verlieren mit Blaise einen liebenswerten, geschätzten und zuverlässigen Freund.

Andrea Ferroni, Präsident

ENTSCHEIDE

Rechtsweg gegen Wahl eines Vormundes

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Aus der Rechtsliteratur und dort erwähnter, weitgehend amtlich nicht publizierter Judikatur ging zwar bisher hervor, dass entgegen einer allgemeinen Meinung Verwandte nicht legitimiert sind, gegen die Bestimmung eines Vormunds für ein Mündel aus ihrer Verwandtschaft staatsrechtliche Beschwerde zu führen. Das Bundesgericht hat dies nun im summarischen Verfahren bestätigt.

Anlässlich einer Ehescheidung hatte eine Vormundschaftsbehörde dem gemeinsamen Kind der Geschiedenen einen Vormund bestimmt, der nicht aus der Verwandtschaft stammte. Vom Vater und von einer Grossante der mütterlichen Seite wurde gegen diese Wahl Beschwerde geführt. Der zuständige Bezirksrat und in zweiter Instanz die Direktion der Justiz des Kantons Zürich wiesen die Rechtsmittel ab. Die beiden Personen erhoben daher eine staatsrechtliche Beschwerde, auf